



11. SEP. 2008

# Amtsgericht Bitburg

## Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

1. Franz-Josef Hubo, A sternweg 4, 54550 Daun-Rengen

- Antragsteller -

2. Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch

- Antragstellerin -

gegen

Inge H. Mc Dermaid, 4000 Wedge Ct, USA-21771 Mount Airy Maryland

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S-E-S Schlutius  
u. Partner, Spitalerstr. 4,  
20095 Hamburg -681/08BU-Bu/st -

wird der Antrag der Antragsgegnerin vom 23.04.2008 auf einstweilige Einstellung des Verfahrens (§ 180 II ZVG)

**z u r ü c k g e w i e s e n .**

G r ü n d e :

Auf Antrag der Miteigentümer Franz-Josef Hubo, Daun-Rengen und Angelika Hubo, Bitburg wurde am 08.04.2008 durch das Versteigerungsgericht die Teilungsversteigerung angeordnet. Der Beschluß wurde der Antragsgegnerin mit der erforderlichen Einstellungsbelehrung gemäß § 30 b ZVG ordnungsgemäß zugestellt. Am

23.04.2008, also noch rechtzeitig innerhalb der 2-wöchigen Notfrist, ging der Einstellungsantrag bei Gericht ein. Eine Begründung des demnach gemäß § 180 II ZVG zulässigen Antrages wurde trotz Aufforderung durch das Gericht bis heute nicht eingereicht.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft nach den §§ 180 ff. ZVG ist voll und ganz von formellem Recht geprägt. Jeder Miteigentümer einer im Grundbuch eingetragenen Gemeinschaft kann zur Durchsetzung seines Auseinandersetzungsanspruchs den Antrag auf Durchführung des Verfahrens stellen. Er muß nicht nachweisen, daß die Aufhebung der Gemeinschaft oder die Versteigerung zulässig sei, er muß auch nicht sein Recht durch Klage feststellen lassen. Nur gesetzliche oder aus dem Grundbuch ersichtliche Gründe behindern ihn (siehe Zeller, ZVG, 11. Auflage, § 180 Anm. 2 (2)). Diese liegen hier jedoch nicht vor.

Eine Verfahrenseinstellung kommt nur dann in Betracht, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der Miteigentümer angemessen erscheint, da bei einer Gemeinschaft der Anspruch eines Miteigentümers auf Aufhebung dieser Gemeinschaft den Vorrang hat.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Gericht aber nur möglich, wenn der Einstellungsantrag auch begründet wird.

Dies ist aber bis heute nicht geschehen.

Der Einstellungsantrag war als unbegründet zurückzuweisen.

Bitburg, den 01.09.2008  
Das Amtsgericht  
gez. Wirtz  
Rechtspfleger

Ausgefertigt:

  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

